

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Januar 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 24), geändert durch Satzung von 13. Oktober 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 2/2016, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § eingefügt: „§ 4 Prüfungsformen“
 - b) Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden zu den §§ 5 bis 9.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Prüfungsformen

- (1) ¹Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Lehrenden vereinbarten Thema, in Form einer sach-, adressaten-, mediengerechte Darstellung sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Bewertet werden, sofern vorgesehen, insbesondere der mündliche Vortrag und/oder die mediale Präsentationsweise. ³Die Dauer der Präsentation richtet sich nach den zeitlichen Möglichkeiten der Lehrveranstaltung, sollte aber 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. ²Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit der Hausarbeit müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ³In der Regel werden pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen erwartet. In der dazugehörigen Präsentation, stellt die/der Studierende das Thema den anderen Studierenden der Lehrveranstaltung vor. ⁴Die Dauer der Präsentation richtet sich nach den zeitlichen Möglichkeiten der Lehrveranstaltung, sollte aber 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Eine Projektarbeit im Rahmen des Geographiestudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. ²Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. ³Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände, und/oder am Computer stattfinden. ⁴Das Ergebnis der Projektarbeit wird

in der Regel in schriftlicher, häufig auch grafischer Form dargestellt und dem oder der Dozierenden als Projektbericht zur Benotung übergeben.

- (4) ¹Ein Projektbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung der im Rahmen der Projektarbeit erhobenen Daten und kann grafische Elemente beinhalten. ²Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit des Projektberichts muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ³In der Regel werden pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen erwartet.
- (5) ¹Ein Protokoll im Rahmen des Geographiestudiums ist eine schriftliche Arbeit. ²In dieser geben die an einem Geländeseminar oder einer Exkursion teilnehmenden Studierenden den Verlauf des Gesehenen, Erlebten und/oder Erarbeiteten wieder. ³In der Regel handelt es sich dabei um Tagesprotokolle, d.h., die Studierenden verfassen zu einem oder mehreren Tagen ein chronologisches oder thematisches Protokoll auf Weisung der oder des Dozierenden. ⁴Das Protokoll wird dem oder der Dozierenden zur Benotung übergeben.
- (6) ¹Ein wissenschaftlicher Aufsatz ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. ²Die äußere Form ist an Aufsätze wissenschaftlicher Journals angelehnt, er kann sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. ³Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit des wissenschaftlichen Aufsatzes müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ⁴In der Regel werden pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen erwartet.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden zu den §§ 5 bis 9.

4. In § 6 Nr. 1 werden das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ und das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Nrn. 1 bis 5 wie folgt gefasst: „

1. Geomorphologische und hydrologische Umweltprozesse und Naturgefahren, GM-1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
2. Klimatologische Umweltprozesse und Naturgefahren, GM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Klausur;
3. Umweltmonitoring, GM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
4. Geoinformatische und statistische Methoden für Fortgeschrittene, GM-4: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
5. Nachhaltige Umweltentwicklung, GM-5: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation.“

b) In Satz 4 werden die Nrn. 1 bis 6 wie folgt gefasst: „

1. Regionale Umweltaspekte (Großes Geländeseminar), VM-1: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters (GM1, GM2, GM3, GM4, GM5); Modulprüfung: Regelmäßige Anwesenheit und Präsentation im Seminar (theoretischer Teil), sowie Protokoll des Geländeseminars (praktischer Teil), unbenotet;
2. Projektarbeit Umweltmonitoring: Gelände und Labor, VM-2: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen GM 1, GM 2, GM 3; Modulprüfung: schriftlicher Projektbericht (ca. 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit gemeinschaftlicher Teampräsentation;

3. Landschaftsanalyse und Naturschutz, VM-3: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) unbenoteter Präsentation;
4. Aufnahme und Analyse digitaler Geländedaten, SM-1: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen GM-3, GM-4, VM-2; Modulprüfung: regelmäßige Anwesenheit (Übung), Projektbericht (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
5. Angewandte Geologie, SM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca.18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
6. Schadensanalyse und Bewertung von Naturgefahren, SM-3: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation und Projektarbeit.“

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Nrn. 1 bis 6 wie folgt gefasst: „

1. Bodenerosion: Messung - Modellierung - Management, WP-1: 5 ECTS- Punkte; Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase, Teilnahme an den Modulen der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
2. Hochwassermanagement, WP-2a: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: Klausur;
3. Hydrometeorologie und Management von Wasserressourcen, WP-2b: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung und Präsentation (freiwillige Zusatzleistung zur Notenverbesserung);
4. Risikomanagement: Politikfeldanalyse Schutzwald, WP-3A: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
5. Gebirgseinzugsgebiete im Klimawandel, WP 3b: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Modulnote errechnet sich anteilig aus Präsentation mit wissenschaftlichem Aufsatz (ca. 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen): 65% und Klausur 35%;
6. Praxismodul, WP-5: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: regelmäßige Anwesenheit (15 Werktagen in Vollzeit), Praktikumsbericht (ca. 4.500 Zeichen ohne Leerzeichen), unbenotet.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Praktikumsbericht“ die Worte „(ca. 4.500 Zeichen ohne Leerzeichen)“ eingefügt.

7. In § 8 wird der Satz „Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet“ zu Abs. 2 und es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate ab Themenstellung.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben. ²Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 18. Dezember 2017 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25. Oktober 2017; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/116161.

Eichstätt/Ingolstadt, den 19. Dezember 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 19. Dezember 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2017.